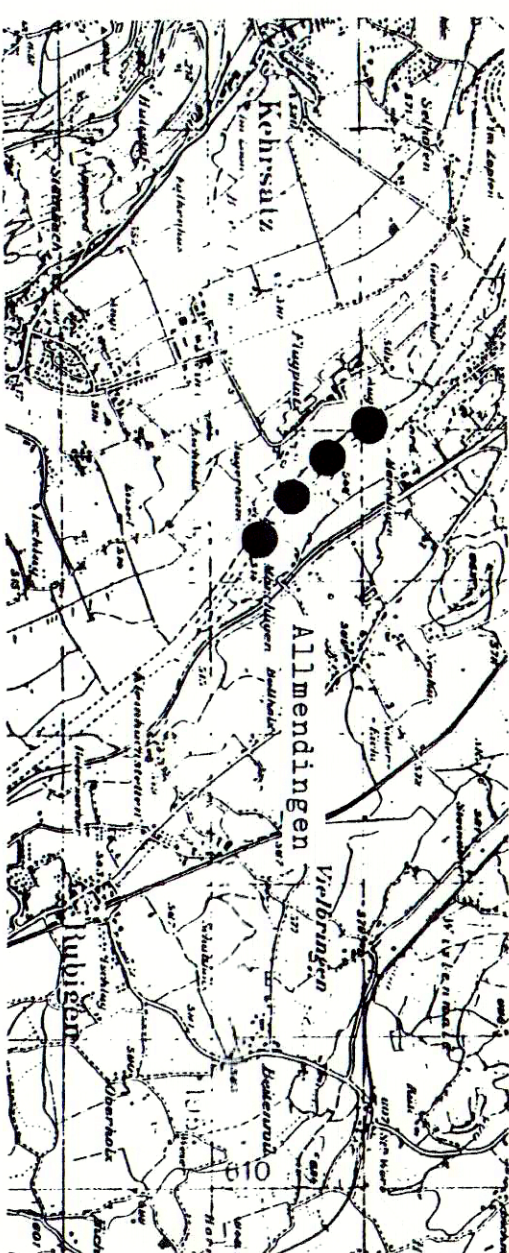


Uferschutzplan Aare
Abschnitt Allmendingen
Gemäss See- und Flusssufergesetz

Ueberbauungsplan
Ueberbauungsvorschriften

4. Juni 1998

GENEHEMIGUNG



Der Uferschutzplan besteht aus:
Ueberbauungsplan
Ueberbauungsvorschriften
Realisierungsprogramm

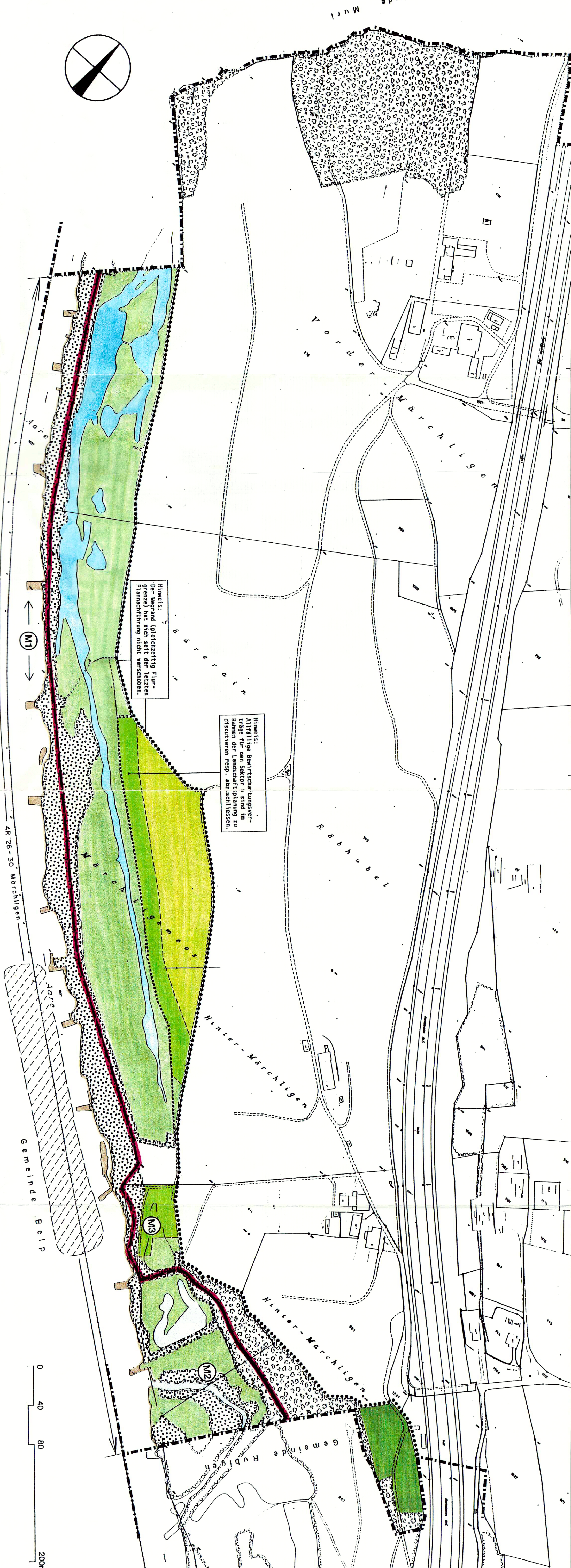
Strauss & Hänggi
Bauplanung + Stadtbau Optingenstrasse 54, 3000 Bern 25 Tel. 031 335 10 10

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren vom	..21.2.96..	bis ..22.3.96..
Vorprüfung vom	..17.4.92..	
Publikation im Amtsblatt vom	..17.4.98..	
im Anzeiger vom	..17.4.98..	
öffentliche Auflage vom	..17.4.98..	
Einspracheverfahren vom	..16.3.98..	
Erledigte Einsprachen	..1..	
Un erledigte Einsprachen	..0..	
Beschlossen durch den Gemeinderat am	..4.6.98..	
Der Präsident		
Der Sekretär		

Legende
Festlegungen

- Art. 1 Wirkungsbereich
- 1 Die Ueberbauungsvorschriften gelten für den im Uferschutzplan gekennzeichneten Wirkungsbereich bis zur Wasserlinie, welche durch den mittleren Sommerwasserstand bestimmt wird.
- 2 Der Wirkungsbereich deckt sich mit demjenigen des kantonalen Naturschutzgebietes "Aarelandschaft Thun-Bern" (RRB vom 30. März 1977).
- Art. 2 Stellung zur baurechtlichen Grundordnung
- Soweit die Ueberbauungsvorschriften und die Uferschutzpläne nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Allmendingen.
- Art. 3 Naturnaher Hochwasserschutz
- 1 Der Hochwasserschutz ist im Sinne des Wasserbaugesetzes sicherzustellen.
- 2 Im Rahmen des jährlichen Uferunterhaltunges sind die Ufer gestützt auf die neuesten Erkenntnisse des Wasserbaues so naturnah als möglich zu gestalten.
- 3 Diese Uferschritte gelten als naturnaher Ufer gemäss Art. 13 Abs. 2 der See- und Flusssuferverordnung und sind damit betragsberechtigt.
- Uferschutzzonen
- Art. 4 Allgemein
- 1 In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.
- 2 Alle Vorhaben in der Uferschutzzone unterliegen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren und bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde (AER).



- Art. 5 Sektor a
- Der Sektor a dient der landwirtschaftlichen Nutzung.
- Art. 6 Sektor b
- Der Sektor b umfasst extensiv zu nutzendes Wies- und Weidland.
- Art. 7 Sektor c
- 1 Der Sektor c umfasst vorwiegend mit Schilf bewachsene Flächen.
- 2 Das Naturschutzinspektorat des Kantons Bern ist für die Pflege verantwortlich.
- Art. 8 Sektor d
- Der Sektor d umfasst extensiv zu nutzendes Ackerland.
- Art. 9 Uferweg
- 1 Der Uferweg dient als Wanderweg.
- 2 Er ist im heutigen Zustand (Wegebreite ca. 2m Kiesoffen, wo möglich Naturbelag) zu unterhalten, respektive im gleichen Standart neu anzulegen.
- 3 Der Uferweg ist gemäss Art. 13 Abs. 1 der See- und Flusssuferverordnung betragsberechtigigt.

- Art. 10 Realisierungsprogramm
- Das Realisierungsprogramm besteht aus verschiedenen Realisierungsmassnahmen und hat die Wirkung eines kommunalen Richtplanes.
- Art. 11 Inkrafttreten
- 1 Der Uferschutzplan tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 61 BauG, Art. 110 BauV).
- 2 Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 StG wird mit der Genehmigung des Uferschutzplanes aufgehoben.

- Hinweise
- Sektor M1 und M2
- Beim Sektor M1 handelt es sich um Wald im Sinne der Forstgesetzgebung. Er befindet sich im theoretischen Ueberflutungsbereich der Aare.
- Beim Sektor M2 handelt es sich um Wald am Aarehang im Sinne der Forstgesetzgebung.
- Die Ausdehnung des Waldareals im Plan hat hinweisenden Charakter. Die rechtsverändliche Festlegung wird im Bedarfsfall von den zuständigen Behörden vorgenommen.
- Sektor G
- Beim Sektor G handelt es sich um Gewässer gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz von Gewässern vom 24. Januar 1991 (vgl. Anhang 44).
- Die im Plan dargestellten Abgrenzungen stellen eine Momentaufnahme dar und sind in dem Sinne nicht verbindlich.
- Fischlaichplätze gemäss SFG-Richtplan
- Auengebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 69)
- Grenze des theoretischen Ueberflutungsbereiches (deckungsgleich mit Auengebiet)
- Gemeindegrenze



Uferschutzplan Aare Abschnitt Allmendingen

Gemäss See- und Flusssufergesetz

Realisierungsprogramm Erläuterungsbericht

4. Juni 1998

GENEHMIGUNG



1. TEIL Realisierungsprogramm

1. Einleitung
2. Massnahmenkatalog

2. TEIL Erläuterungsbericht

- A Vorgeschichte
- B Absichtsplan
- C Ausgangslage
- D Überkommunale Aufgaben
- E Uferschutzplanung

Anhang

- A1 Muster Bewirtschaftungsvertrag NSI
- A2 Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern
- A3 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

1. Teil
Realisierungsprogramm

1. Einleitung

Artikel 3, Absatz 2 des See- und Flussumfergesetzes (SFG) legt fest, dass im Rahmen der Uferschutzplanung ein Realisierungsprogramm erarbeitet werden muss. Das Realisierungsprogramm ist integrierender Bestandteil des Uferschutzplanes, hat aber bloss die Wirkung eines kommunalen Richtplanes (Art. 7 Abs. 3 See- und Flussumferverordnung).

Das Realisierungsprogramm enthält Angaben über die voraussichtlichen Kosten der im Uferschutzplan vorgesehenen, durch das SFG ausgelösten Massnahmen (Projektierung, Landsicherung, Ausführung). Weiter ist die Dringlichkeit der verschiedenen Massnahmen (1. und 2. Priorität) sowie deren grobe Realisierungszeiträume anzugeben (Fünfjahresperioden analog See- und Flussumferrichtplan). Ein detaillierter Projektbeschrieb wird für das Realisierungsprogramm nicht verlangt, kurze Stichwortangaben genügen. Das Programm enthält Erläuterungen zum Vorgehen sowie die Festlegung des Kostenträgers (in der Regel = Gemeinde).

Inhaltlich setzt sich das Realisierungsprogramm der Einwohnergemeinde Allmendingen aus zwei Kategorien zusammen:

1. Uferweg

- Das heute gültige allgemeine Fahrverbot soll für Velofahrer aufgehoben werden. Mit Hilfe von Cartoons (vgl. Erläuterungsbericht Kapitel D) soll für gegenseitiges Verständnis (Fussgänger - Velo) 'geworben' werden.
- Eine Hinweistafel unterhalb der Märchligenau soll auf die Haltestelle des öffentlichen Verkehrs und auf Rollstuhl- resp. Kinderwagengängigkeit des Uferweges aufmerksam machen.

2. Wiederherstellungen

Der gesamte Wirkungsbereich der Uferschutzplanung liegt sowohl innerhalb eines Auengebietes (Bundesinventar) als auch eines Kantonalen Naturschutzgebietes. Unter Federführung der Gemeinde und des Kantonalen Tiefbauamtes entstand im vergangenen Jahr ein Projekt, das die Wiederherstellung der Auenlandschaft in der 'Märchligenau' zum Ziel hat (vgl. Massnahme 2). Auslöser für das Projekt aus Sicht des kantonalen Tiefbauamtes waren zwei Tatsachen:

- Die Aaresohle senkt sich leicht ab, Gerinneaufweitungen (Verbreiterung des Aarebeetes sind notwendig um diese Absenkungen zu stoppen).
- Die Kunstbauten (Streichwehr, Damm u.ä.) im Bereich des Flüelis sind in hohem Masse sanierungsbedürftig.

Die Massnahme 3 könnte zu einem heute noch unbestimmten Zeitpunkt die konsequente Weiterführung der Auenrevitalisierung in der Märchligenau sein.

Massnahme: Aufheben des Fahrverbotes für Velos auf dem Uferweg.

Lage: Uferabschnitt 4R 26-30 Märchligen

Beschrieb: Im Einklang mit den Nachbargemeinden Rubigen und Muri soll das heute gültige
 allgemeine Fahrverbot auf dem Uferweg für Velofahrer aufgehoben werden.

Vorgehen: - Bewilligung des Strassenverkehrs- und Schiffsamtes
 - Ausführung durch Werkhof

Kostenträger: Einwohnergemeinde Allmendingen

Kosten:	Projektierung	Fr.	-.-
	Landsicherung	Fr.	-.-
	Ausführung	ca. Fr.	500.-

	voraussichtliche, SFG-relevante Gesamtkosten	ca. Fr.	500.-
--	---	---------	-------

Priorität: 1

Ausführung: 1997 - 2000

Massnahme: Auenrevitalisierung Märchligenau

Lage: Uferabschnitt 4R 26 - 30 Märchligen

Beschrieb: Das Gemeindegebiet von Allmendingen ist von dieser Massnahme nur am Rande betroffen. Der heute weitgehend bestehende 'Graben' entlang des Hangfusses soll mit kleineren Massnahmen zu einem bescheidenen Seitenarm der Aare ausgebaut und mit derselben verbunden werden.
Die notwendigen Bauten (Ein- resp. Auslauf) werden naturnah gestaltet. Die einflussende Wassermenge ist regulierbar. Der Uferweg wird in seiner Linienführung angepasst (vergleiche Planbeilage).

Die betroffenen Grundeigentümer bleiben Besitzer. Sie sind grundsätzlich mit der hier vorgeschlagenen Massnahme einverstanden.

Vorgehen: Wie erwähnt, sind die Eigentümer einverstanden. Die Kantonalen Amtsstellen befürworten das Projekt ebenfalls.
Bei einem positiven Mitwirkungsergebnis soll das Projekt noch im Winterhalbjahr 1995/96 ausgeführt werden

Kostenträger: Kanton

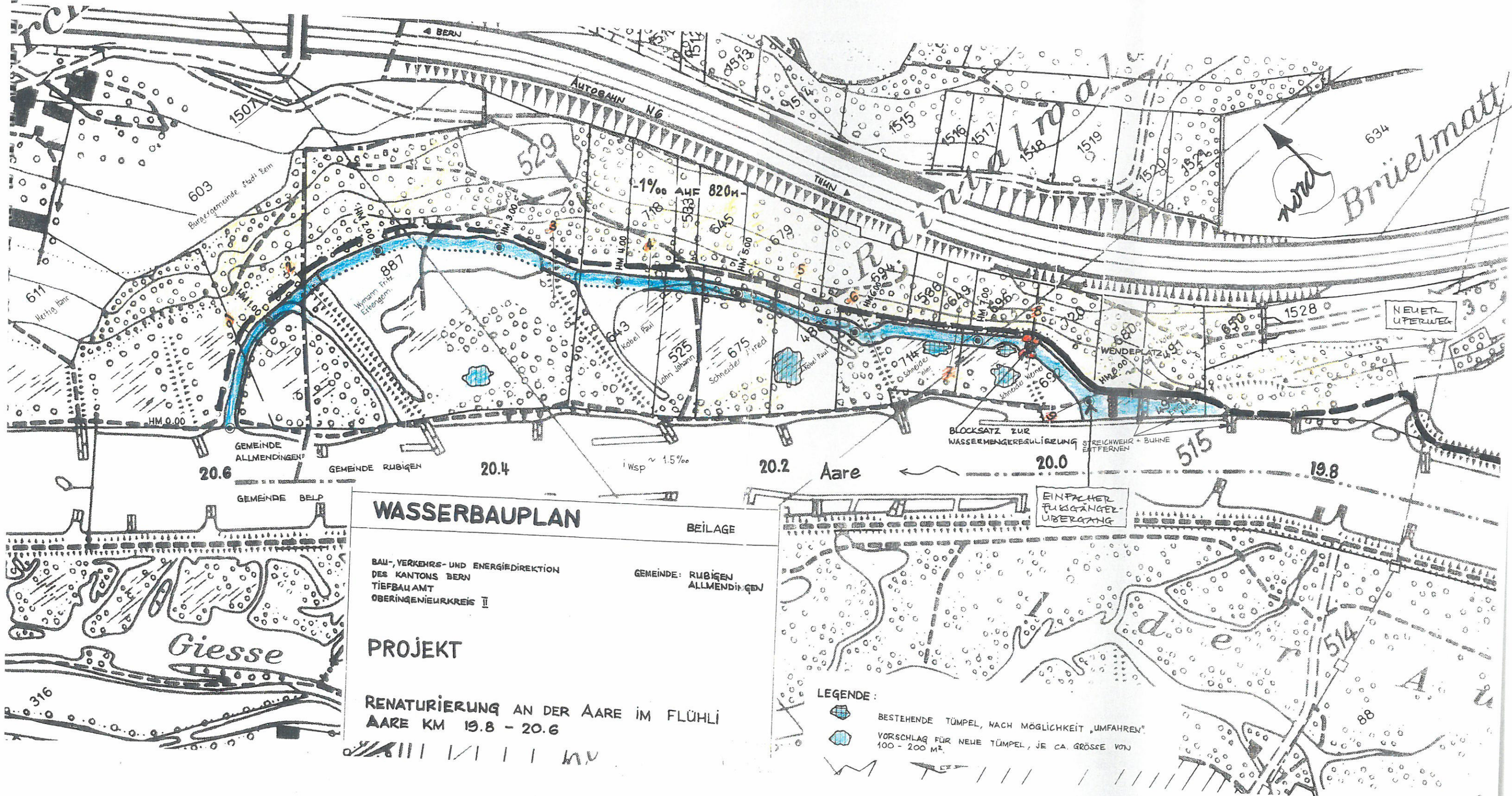
Kosten:	Projektierung	Fr.	10'000
	Landsicherung	Fr.	---
	Ausführung	ca. Fr.	140'000

voraussichtliche,
SFG-relevante Gesamtkosten

ca. Fr. 150'000

Priorität: 1

Ausführung: 1997 - 2000



GEMEINDE RUEBIGEN		
Eingang:	1. AUG. 1995	
Akten Nr.	4.2.12	Prot. Nr.

Gemeinderat
von Rubigen
3113 Rubigen

Bern, 11. August 1995
HU/sa

Rubigen
Renaturierung an der Aare im Flühli

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wasserbauwerke an der Aare wurden im Bereich der Gemeinde Rubigen grösstenteils in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erstellt. Ein bedeutender Teil dieser Bauten hatte die Aufgabe den Flusslauf zu kanalisieren und somit einen raschen Wasserabfluss und die Schaffung von zusätzlichem kulturfähigem Land entlang des Gewässers zu erreichen. Ein Teil der Wasserbauten, wie zum Beispiel das Streichwehr im Flühli, sind durch das Alter in solch schlechtem Zustand, dass sie heute aufwendig saniert und erneuert werden müssen. Diese Tatsache sowie die laufende Uferschutzplanung entlang der Aare bieten den günstigen Zeitpunkt um die Philosophie des Wasserbaues auch für gewisse Abschnitte der Aare zu überdenken.

Das rechtsufrige Gebiet zwischen der Hunzikenbrücke und der Auguetbrücke bietet die einmalige Gelegenheit zu einer Revitalisierung eines grösseren Gewässerraumes. Unterhalb anschliessend an die Kleinhöchstettenau bis zum Einlauf des Märchligenbaches auf Gemeindegebiet Muri sind noch Teile eines Auenwaldes vorhanden. Vorgesehen ist im Flühli in einem neu zu erstellenden

Gerinne eine beschränkte Wassermenge aus der Aare in einem naturnahen freien Bachlauf durch dieses Auengebiet zu führen. Die offene Ufergestaltung mit Seitenarmen, Tümpeln und Ueberflutungen geben der Natur die Grundlage zur neuerlichen Entfaltung zu einem natürlichen Lebensraum in dieser Flusslandschaft.

Sämtliche involvierten Fachstellen sehen in diesem Vorhaben eine sinnvolle Bereicherung der Aarelandschaft und haben zur Projektstudie positive Stellungnahmen abgegeben. Die Auswirkungen dieses Projektes auf den Abfluss und die Geschlebeführung der Aare liessen wir bei Herrn Dr. M. Jäggi, Privatdozent für Flussbau an der ETH Zürich, überprüfen. Die entsprechende positive Stellungnahme liegt bei.

Zur Konkretisierung eines Projektes braucht es jedoch auch die positive Einstellung der betroffenen Gemeindebehörde und das Einverständnis der Grundeigentümer. Die Behörde hat an den verschiedenen früheren Besprechungen das Vorhaben unterstützt. Die Zweifel einzelner Grundeigentümer bezüglich des positiven Einflusses auf die Natur hoffen wir anhand der beigelegten Fachberichte widerlegen zu können.

Alles hat seinen Preis. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass die Baukosten vollumfänglich durch den Kanton finanziert werden könnten. Auf Wunsch der Eigentümer hat das Kreisforstamt 8 eine Wertschätzung mit einem die entsprechenden Parzellen betreffenden Verkaufspreis erstellt (beiliegend). Der Landkauf oder eine jährliche Entschädigung für den Unterhalt naturnaher Ufer regelt die See- und Fluszuferverordnung vom 29. Juni 1983. Entsprechend Art. 13 SFV kann für das durch das Projekt betroffene Gebiet eine jährliche Entschädigung von 25 Franken pro Are ausgericht werden. Die entsprechenden Flächen pro Parzelle haben wir auf beiliegendem Plan eingezeichnet.

Die Ausführung dieses Projektes sollte im Winter 1995/1996 realisiert werden können. Für die entsprechenden Arbeiten möchten wir soweit möglich die ortsansässige Schwellengruppe einsetzen.

Wir hoffen nun sämtliche Grundlagen für einen Entscheid sämtlicher Beteiligten betreffend Zustimmung und weiteres Vorgehen beigebracht zu haben. Zur Beantwortung von Fragen und zur Teilnahme an weiteren Verhandlungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



F. Kobi, Kreisoberingenieur

Beilagen

- Projektplan Situation 1:2'000
- Auszug aus dem SFG und der SFV
- Stellungnahme Fischereiinspektorat vom 26.1.1995
- Stellungnahme Naturschutzinspektorat vom 13.2.1995
- Wertschätzung Kreisforstamt 8 vom 3.3.1995
- Stellungnahme Dr. M. Jäggi vom 2.3.1995
- Grundeigentümerplan mit betroffenen Flächen

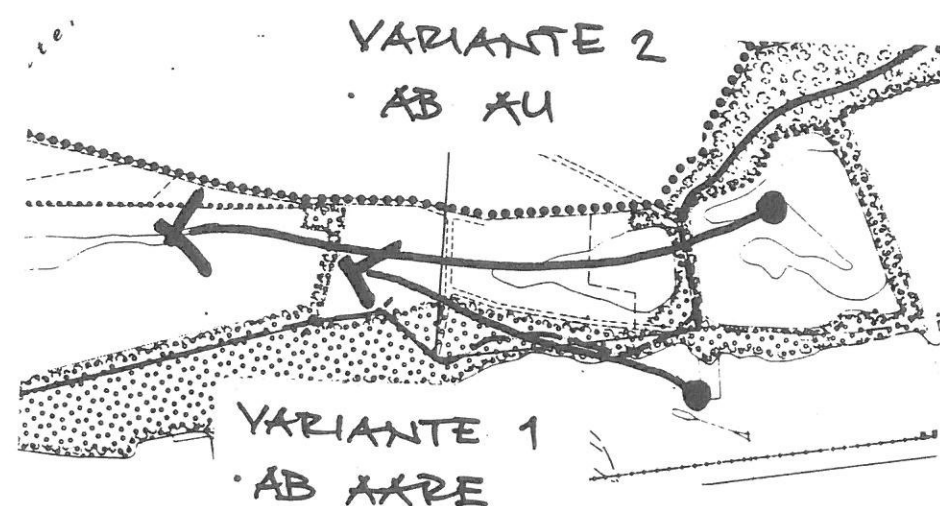
Kopie zur Kenntnis an

- Planungsbüro Adrian Strauss, Eigerstrasse 19, 3007 Bern
- Fischereiinspektorat Amtsbezirk Bern, Herrengasse 22, 3011 Bern
- Naturschutzinspektorat Amtsbezirk Bern, Kramgasse 68, 3011 Bern
- Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Kreis Bern-Mittelland, Herr M. Lutz, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Massnahme: Weiterführung Auenrevitalisierung Märchligenau

Lage: Uferabschnitt 4R 26 - 30 Märchligen

Beschrieb: Falls sich die Massnahme 2 bewährt, soll der Teil der Märchligenau auf Allmendingerboden ins Revitalisierungskonzept miteinbezogen werden.
Zwei Varianten sind vorstellbar:



Vorgehen: - Auswertung der Massnahme 2
- In Zusammenarbeit oder unter Federführung des Kantons, Ausarbeitung eines Konzeptes

Kostenträger: Kanton

Kosten:	Projektierung	Fr.	?
	Landsicherung	Fr.	?
	Ausführung	ca. Fr.	?

	voraussichtliche, SFG-relevante Gesamtkosten	ca. Fr.	?
--	---	---------	---

Priorität: 2

Ausführung: 2001 - 2008

Nr.	Massnahme	Uferabschnitt	voraussichtliche SFG-relevante Kosten (Fr. --)			Priorität	Total
			Projektierung	Landsicherung	Ausführung		
	Uferweg		--	--	500.--		
1.	Aufheben des Fahrverbotes für Velos auf dem Uferweg	4R 26 - 30 Märchligen	--	--	500.--		1
	Wiederherstellung		?.--	?.--	?.--		
2.	Auenrevitalisierung Märchligenau	4R 26 - 30 Märchligen	10'000	--	140'000		1
3.	Weiterführung Auenrevitalisierung Märchligenau	4R 26 - 30 Märchligen	?.--	?.--	?.--		2
Realisierungskosten total				--	--		
davon	1997 - 2000		--	--	--		1
	2001 - 2008			--	--		2

GENEHMIGUNGSVERMERKE

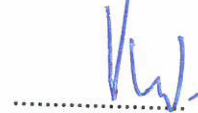
Mitwirkung vom 21.02.1996 bis 22.03.1996

Vorprüfung vom 17.10.1997

Beschlossen durch den Gemeinderat am 11.3.98

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin





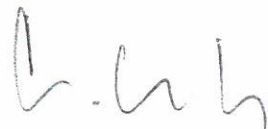
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Allmendingen, den 18.11.98

Der Gemeindeschreiberin 

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

24. Nov. 1998



2. Teil

Erläuterungsbericht

2. TEIL Erläuterungsbericht

- A Vorgeschichte
- B Absichtsplan
- C Ausgangslage
- D Aufgaben
- E Uferschutzplanung

Am 6. Juni 1982 trat das kantonale See- und Flussumgesetz in Kraft.

Artikel 3 legt fest, was der Uferschutzplan beinhaltet:

Art. 3 ¹ Der Uferschutzplan legt namentlich fest:

- a eine Uferschutzzone im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet;
- b einen Uferweg;
- c allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport;
- d Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung.

² Er zeigt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen.

Mit Hilfe des durch den Kanton erlassenen See- und Flussumrichtplanes (behördenverbindlich, November 1985) ist es Aufgabe der Gemeinden, die obgenannten Zielsetzungen in den Uferschutzplänen planerisch festzulegen (grundeigenümterverbindlich). Um die Aufgabe zu erleichtern, hat die Kantonale Baudirektion Richtlinien für die Erarbeitung der Uferschutzplanungen herausgegeben.

Im Einverständnis mit den sechs betroffenen Gemeinden (Münsingen, Rubigen, Allmendingen, Muri, Kehrsatz und Belp) beschloss das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern für den Aareabschnitt der sechs Gemeinden ein spezielles Vorgehen. Vor der Ausarbeitung der Uferschutzplanungen durch die Gemeinden sollte ein sogenannter Absichtsplan erstellt werden. Ziel des Planes war es, die Hauptnutzungen im gesamten Raum (ohne Berücksichtigung der Gemeindegrenzen) herauszukristallisieren und die sich daraus ergebenden Konflikte im Einzelnen festzuhalten. Grundlage dazu bilden verschiedenste Studien, die in den letzten Jahren erstellt wurden; die wichtigsten:

- Grundlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasser des Kantons Bern (WEA, 1981)
- Schutzkonzept für das Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern (NSI, März 1986)
- Landschaftskonzept (Planungsverein Aaretal, September 1987)
- Gutachten zur Wahrung der grundsätzlichen fischereibiologischen Interessen (FI, Mai 1990)

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat aus verschiedenen Gründen dieses spezielle Vorgehen gewählt:

Die sechs Uferabschnitte der Gemeinden Münsingen, Rubigen, Allmendingen, Muri, Kehrsatz und Belp bilden zusammen einen Landschaftsraum. Zumindest in einer ersten Phase (Absichtsplan) sollte dieser auch als Raum behandelt werden. Im weiteren zeigte sich, dass der Handlungsspielraum im beschriebenen Raum verglichen mit dem Aareabschnitt Thun-Wichtrach gross ist. Zudem konnte das Amt für Gemeinden und Raumordnung anlässlich von Gemeindegesprächen verschiedene gemeinsame Probleme feststellen (Beispiel Abfall, Uferunterhalt, Zweiradfahrer), die sich auch nur gemeinsam lösen lassen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung beauftragte das Büro Strauss mit der Erarbeitung des Absichtsplanes. Im Herbst 1991 lag das Ergebnis dieser Planung vor. Gestützt darauf entschloss sich das Amt für Gemeinden und Raumordnung, die Kosten für die gemeindeübergreifenden Aufgaben (Infrastrukturplanung, Erläuterungen im Gelände, Konflikt Velo - Fussgänger, neue Aareübergänge, Vision) zu übernehmen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden einen Auftrag zur Ausarbeitung der Uferschutzplanungen erteilen.

Bereits für die Erarbeitung des Absichtsplanes wurde eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe gebildet. Diese soll sowohl die Ausarbeitung der gemeindeübergreifenden Inhalte der Uferschutzplanungen als auch die sechs 'Gemeindeuferschutzplanungen' begleiten. Durch dieses Vorgehen kann eine zeitliche Raffung der Planung und damit voraussichtlich auch eine Kostenreduktion erreicht werden (Vorprüfungs-, Genehmigungsverfahren).

Die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung(Federführung)
- Naturschutzinspektorat
- Fischereiinspektorat
- Tiefbauamt
- Wasser- und Energiewirtschaftsamt

Bindeglied zwischen dieser Arbeitsgruppe und den Gemeinden ist der beauftragte Planer.

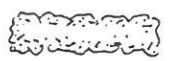
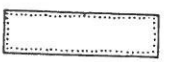
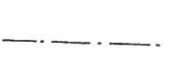
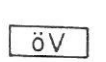
SFG - Studie Aaretal

Gemeinden Münsingen/Rubigen/Allmendingen/Muri

Absichtsplan

30. Juli 1991

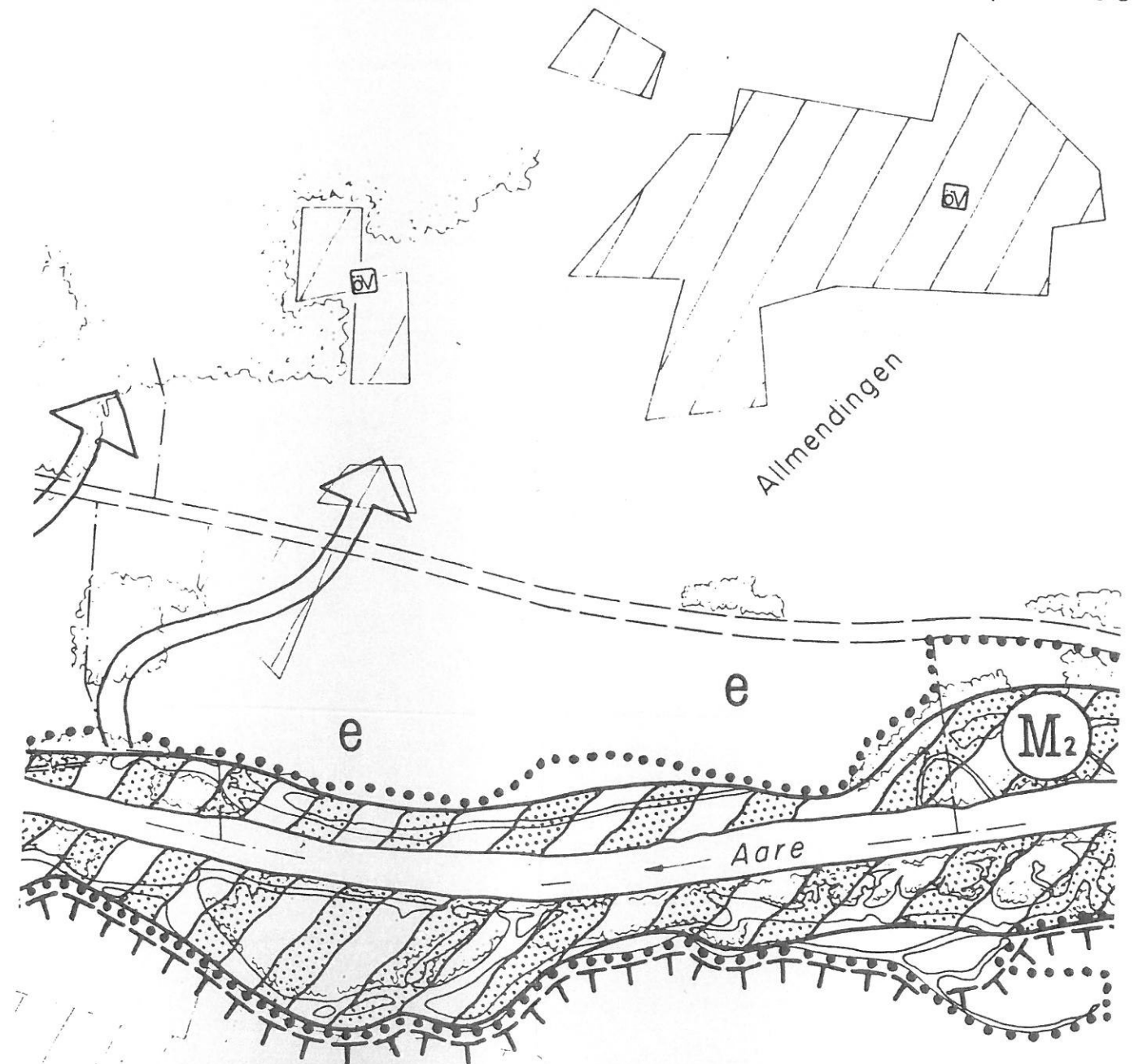
Mst 1/10'000

- Teil Plangrundlage**
-  Aare
 -  offene Gewässer
 -  überbaute Gebiete
 -  Wald
 -  Gebiete mit hoher Schutzpriorität aus regionaler Sicht
 -  Gemeindegrenze
 -  Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel
 -  Filterbrunnen

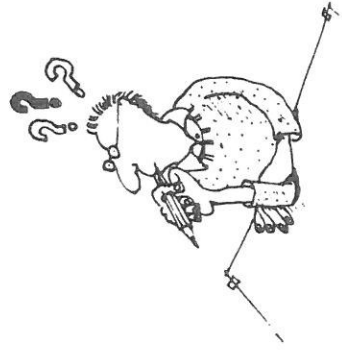
Teil Absichtsplan

 Diese Gebiete könnten wieder periodisch überflutet werden. An der Frage der Auenrevitalisierung hat auch der Bund, vertreten durchs BUWAL, Interesse. Ob im Rahmen der Uferschutzplanung sämtliche Gebiete überflutet werden sollen, ist fraglich. Vorstellbar ist auch - im Sinne der Vielfalt an Lebensraumtypen - die Konzentration auf einige Gebiete. Klar ist, dass die Auenrevitalisierung nur schritt- resp. gebietsweise erfolgen kann (Erfahrung/Finanzen).

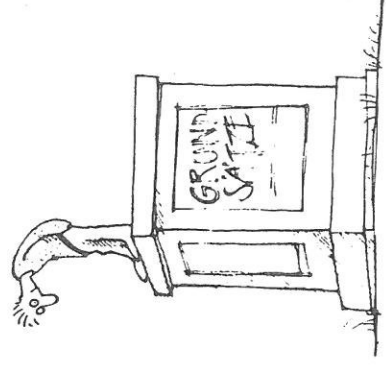
e Innerhalb resp. direkt angrenzend ans Naturschutzgebiet sollen die Landwirtschaftsflächen so extensiv als möglich bewirtschaftet werden. Dadurch kann gegenüber dem Naturschutzgebiet ein "Pufferstreifen" entstehen. Die Sicherstellung muss mittels Aufklärung der Landwirte und Abschliessen von Bewirtschaftungsverträgen erfolgen.



Zielsetzungen der SFG-Studie Aaretal



Die wichtigsten Grundsätze des Absichtsplanes



Der gesamte Aare Raum soll in seiner Attraktivität und Erlebnisvielfalt aufgewertet werden.

1. Der Naturwert für Wasser- und Landflächen, Flora und Fauna soll erhöht werden. Ansatzpunkte:
 - Wiederherstellung naturnaher Landschaften
 - Vielfalt der Lebensräume
 - gestalterische Trennung Erholung - Natur
2. Natürliche Bereiche ausserhalb des Aare Raumes sollen mit denselben einen Naturverbund bilden.
3. Die drei Fusswegnetze (Promenade, Wanderweg, Trampelpfad) sollen bedürfnisorientiert sinnvoll ergänzt werden.
4. Die Entsorgungsfrage soll konzeptionell (wo welche Infrastruktur) und organisatorisch (wer macht was) gelöst werden.
5. Die BenützerInnen des Aare Raumes sollen über verschiedene Bereiche (Naturwert, Fusswegnetz, Entsorgung) informiert und aufgeklärt werden.
6. Gestützt auf die Lärmschutzverordnung soll der Aare Raum vor übermässigem Lärm geschützt werden.

1. Betrachtungsperimeter bilden beide Aareufer, Bearbeitungsperimeter jedoch nur das rechte (grösserer Detaillierungsgrad der Aussagen).
2. Der Raum ist geprägt durch fünf Nutzungsansprüche:
 - Hochwasserschutz
 - Grundwasserhaushalt / Trinkwasserfassungen
 - Erholung
 - Natur- und Landschaftsschutz
 - Forst- und Landwirtschaft
3. Die Anliegen des Hochwasserschutzes und des Grundwasserhaushaltes/Trinkwasserfassungen bleiben grundsätzlich unbestritten.
Die technische Umsetzung der Aufgaben muss jedoch den Anforderungen der Erholung und des Natur- und Landschaftsschutzes genügen.
4. Unter Berücksichtigung des obgenannten Grundsatzes bleibt ein Grundkonflikt: Erholung - Natur- und Landschaftsschutz (vgl. K1 - K6).
5. Die vorgezogenen Realisierungsmassnahmen sollen wissenschaftlich begleitet werden, dies um
 - hydraulische Berechnungsgrundlagen für naturnahe Verbauungsarten,
 - Beurteilung/Vergleich verschiedener Lebensraumtypen (Auen etc.),
 - Einfluss auf Naturhaushalt durch Trinkwasserfassungen/Veränderungen des Grundwasserstromes zu erhalten.

C AUSGANGSLAGE

Der Aareabschnitt der Gemeinde Allmendingen zeichnet sich durch eine relativ hohe Naturnähe aus.

Westlich begrenzt ist der Aareraum im Bereich der Gemeinde durch die Aare, östlich durch die Hangkante mit der Autobahn Thun-Bern.

Auch in der Gemeinde Allmendingen ist das Ufer auf seiner gesamten Länge zum Schutze vor Hochwasser hart verbaut. Gemäss SFG-Richtplan (vgl. nachfolgende Seiten 'Auszug aus dem SFG-Richtplan') bildet das Studium nach Alternativen für diesen Hartverbau ein Schwergewicht in der Uferschutzplanung.

SFG

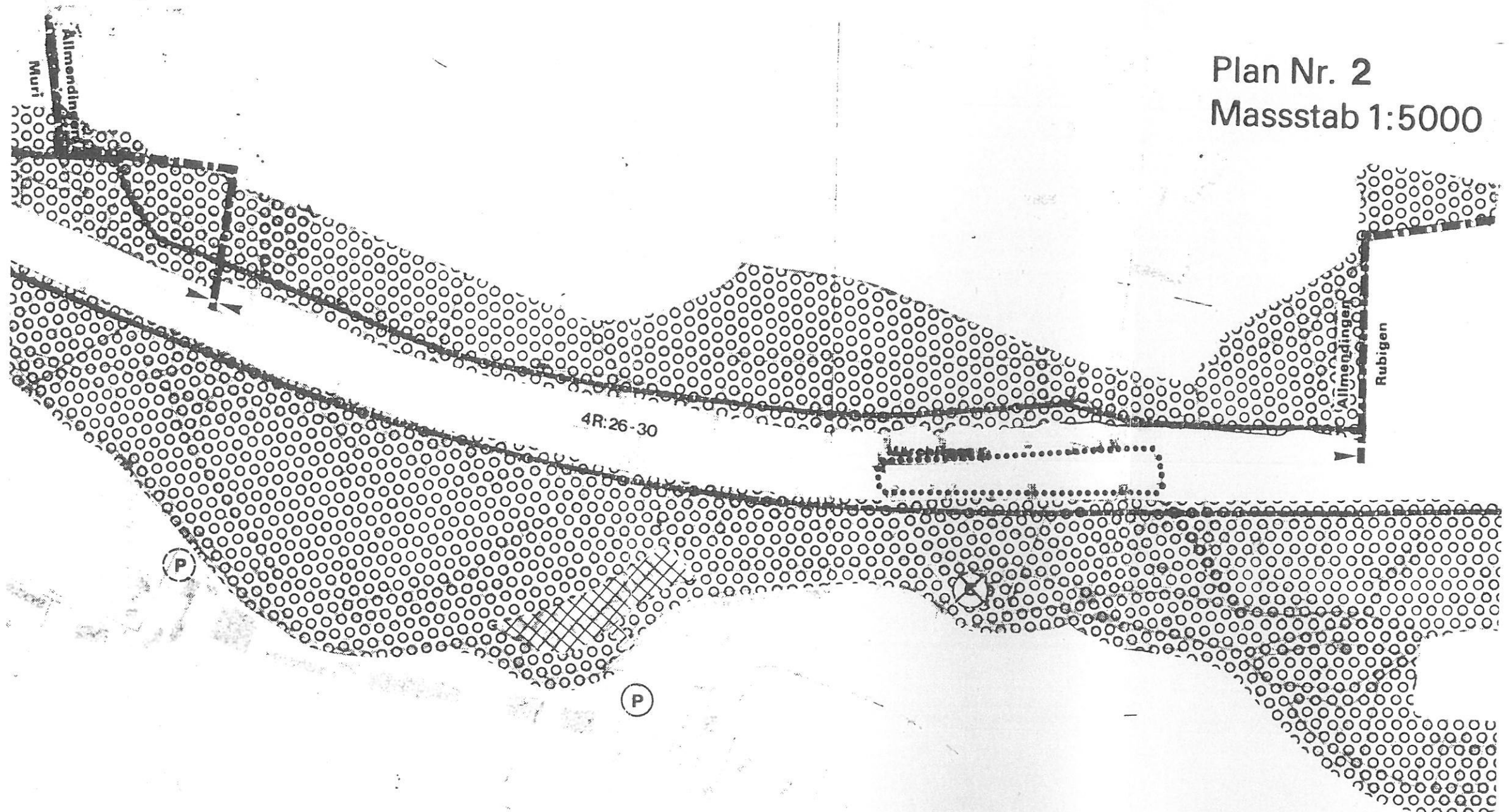
See- und Flussuferrichtplan

für das Teilgebiet

Region Bern

OBJEKTBLATT ZUM SEE- UND FLUSSUFERRICHTPLAN		REGION BERN
Gewässer : Aare	Gemeinde : Allmendingen	Uferabschnitt : 4 R. 26-30 Märchligen
SITUATIONSBSCHRIEB: - Sehr gut erhaltene Flussauenlandschaft abwechselnd mit bewaldeten Steilufern: Auenwald, Föhrenwald, Laubmischwald, ausgedehnte Röhrichfelder, Schwimmblatt- und Grosseggenbestände, Naturwiesen etc. Hervorragender Lebensraum für Reptilien, Amphibien und verschiedene Vogelarten. - Uferweg bestehend. - Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern. Eine Pufferzone, die in der Ortsplanung als Schutzgebiet bzw. als hochempfindliches Gebiet ausgeschieden wurde, erstreckt sich bis zur Autobahn. PROBLEMBESCHRIEB: - Schutz und Pflege des wertvollen Lebensraumes. MASSNAHMEN (FESTLEGUNGEN UND HINWEISE) <u>Festlegungen:</u> 1. Die noch vorhandenen natürlichen Uferpartien sind zu erhalten. Im Uferschutzplan sind die bestehenden harten Uferverbauungen zu überprüfen (Wasserbau, Landschaft, Ökologie etc.) und die bei einer Sanierung in jedem Fall naturnah zu ersetzenden Teile festzulegen. 2. Bestehende Weganlagen sind, wo notwendig, zu verbessern nicht aber zu erweitern. 3. Im Rahmen der Uferschutzplanung ist zu prüfen, ob die frühere Fähre beim Jägerheim wieder in Betrieb genommen werden sollte. <u>Hinweise:</u> 4. Eine standortgerechte Reduktion des Fichtenanteils, verbunden mit kleinflächiger Mischungsform ist anzustreben. PRIORITÄTEN: Kurzfristig: Mittelfristig: Langfristig 2		

Plan Nr. 2
Massstab 1:5000



Legende

Hinweis

Festlegung nach SFG

..... Uferweg bestehend / gesichert



Wald



Naturschutzgebiet bestehend, beizubehalten

Hilfsfingern

Gemeindegrenze

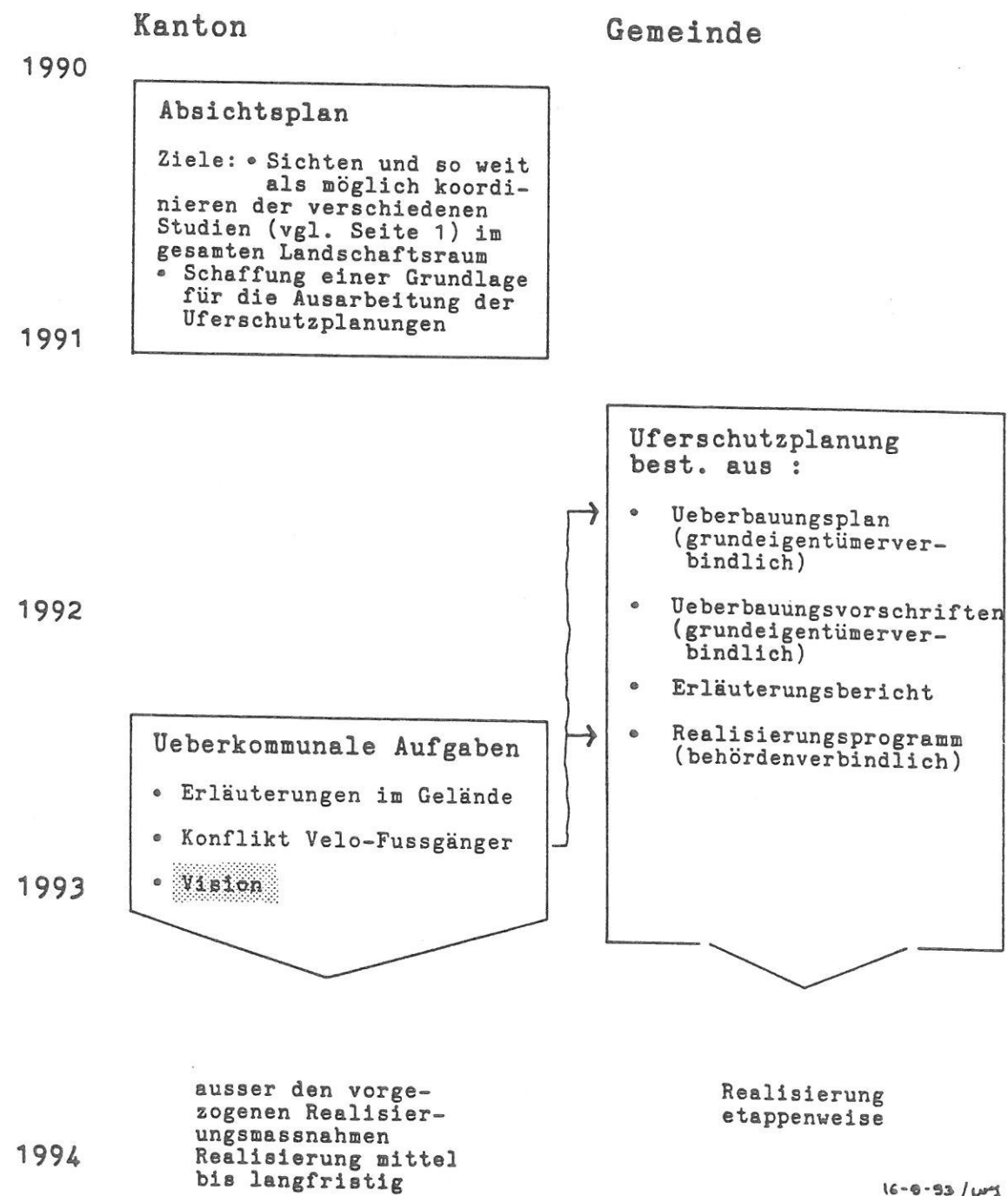
Thun

Bezeichnung des Uferabschnittes
(Numerierung und Gebietsname)

3R-15

nase

In Kapitel A wird die Vorgeschichte der Uferschutzplanung Rubigen dargelegt. Es wird auch aufgezeigt, dass die 'Gemeindeplanungen (Uferschutzpläne)' in einem grösseren Rahmen eingebettet sind (Absichtsplan). Auf Seite 2 dieses Berichtes ist erwähnt, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Kosten für die gemeindeübergreifenden Aufgaben übernimmt. Die Erarbeitung einer 'Vision' ist eine dieser wichtigen Aufgaben. Anhand eines Schemas soll aufgezeigt werden, wie die drei Planungen (Absichtsplan - Uferschutzplan - Vision) miteinander verknüpft sind:



Weshalb erteilte das Amt für Gemeinden und Raumordnung den Auftrag eine 'Vision' zu erarbeiten?
Das Amt entschied sich hauptsächlich aus zwei Gründen:

1. Die Studie der Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie der ETH Zürich vom Januar 1990, verfasst im Auftrag des Kantonalen Tiefbauamtes, zeigt auf, dass die Sohle der Aare sich streckenweise absenkt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei gleichbleibenden Randbedingungen keine Änderung dieser Tendenz zu erwarten ist. Zumindest langfristig entsteht dadurch ein Handlungsbedarf. Dies deshalb, da bei einer weiteren Sohlenerosion langfristig auch die Uferverbauung unterspült wird.
2. Das See- und Flussufergesetz legt in Artikel 3 Absatz 1d fest, dass ...

Art. 3 ¹ Der Uferschutzplan legt namentlich fest:

- a eine Uferschutzzone im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet;
- b einen Uferweg;
- c allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport;
- d Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung.

² Er zeigt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen.

Wie bereits in Kapitel A aufgezeigt wurde, handelt es sich bei den Uferabschnitten der Gemeinden Münsingen, Belp, Allmendingen, Allmendingen, Kehrsatz und Muri um einen Landschaftsraum. Es wäre nun wenig sinnvoll, wenn im Rahmen der Uferschutzplanungen jede Gemeinde für sich den gesetzlichen Auftrag (Art. 3/1d) vollziehen würde. Die Vision soll aufzeigen, wie dieser Auftrag für alle sechs Gemeinden erfüllt werden kann. Dies allerdings nur in einem groben Massstab und unter Einbezug der betroffenen Gemeinden.

Die 'Vision' hat somit zwei Aufgaben zu erfüllen:

1. Sie gibt den Startschuss und bildet gleichzeitig die Grundlage für eine - zuerst verwaltungsinterne - Auseinandersetzung mit dem Thema 'Wiederherstellung'. Ein direkter Zusammenhang mit den 'Gemeindeuferschutzplanungen' entsteht nicht.
2. Die 'Vision' soll aufzeigen, wo vorgezogene Realisierungsmassnahmen (vgl. Einleitung Realisierungsprogramm) sinnvoll und möglich sind.

Ein weiteres Ergebnis des 'Kantons Auftrages' ist der Versuch einer Konfliktlösung Fussgänger - Velofahrer auf dem Uferweg. Trotz der bisher rechtlich klaren Situation - fast überall allgemeines Fahrverbot - kommt es oft fast zu Handgemengen zwischen den Beteiligten. Diese allgemein bekannte Tatsache war unter anderem Ausgangspunkt für die Idee der 'Cartoons': Weshalb nicht einmal durch ein 'Schmunzeln' die Betroffenen zum Überdenken ihres Verhaltens anregen. In Form zweier Dritaufträge wurde die

- Cartoonistin, Sylvia Vananderoye, Bern, und der
- Texter, Andy Wüthrich, Bern, beigezogen.

Auf den nachfolgenden Seiten finden sich die Cartoons mit Texten. Nebst diesen A4-Seiten wurden durch Sylvia Vananderoye im Rahmen ihres Auftrages auch A3-Druckvorlagen ausgearbeitet. Diese sind für die Herstellung der Tafeln beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zu beziehen

Die Finanzierung und Errichtung der notwendigen Tafeln wird mittels Realisierungsprogramm (Bestandteil der Uferschutzplanung) sichergestellt. Massnahmen gemäss Realisierungsprogramm sind durch den Kanton subventioniert. Bei einer Auflage von 10 Tafeln pro Cartoon würde sich der Preis einer Tafel (gemäss untenstehender Offerte der Firma Sommerhalder vom 17. Mai 1994) auf ca. Fr. 150.-- belaufen. Dieser Betrag beinhaltet die Herstellung einer Tafel inkl. Befestigungsmöglichkeit an einer Metallstange.

Sommerhalder



Sommerhalder Thun AG Talackerstr. 35 3604 Thun
Tel. 033 36 15 90 Fax. 033 36 75 90

Strauss Adrian
Raumplanungsbüro
Eigerstrasse 19

3007 Bern

z. Hd. Herrn Wyss

Thun, 17.05.94/BZ

OFFERTE

Sehr geehrter Herr Wyss

Gemäss der telefonischen Besprechung erlauben wir uns, Ihnen folgende Offerte zu unterbreiten:

Liefern von Leichtmetallschilder 297/420/3 mm, beidseitig grundieren und beidseitig weiss spritzen, Druck 2-farbig Strich und Raster. Ausführung im Einbrennverfahren wie Wanderwegweiser, mit Schutzlackierung (beste Qualität).

1 Stück = Fr. 98.00

70 Stück = Fr. 6'860.00

Ausführung in 5 mm Aluminium

Zuschlag = Fr. 308.00

Filmherstellung von sauberer Vorlage,
je Vorlage 2 Filme = 14 Filme

Richtpreis Fr. 1'200.00

Liefern von 140 Briden und 140 Schilderhalter.

Fr. 1'058.00

140 Alu-Briden auf Leichtmetallschilder schweissen (unsichtbare Befestigung, es werden keine Löcher gebohrt).

Fr. 755.00

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

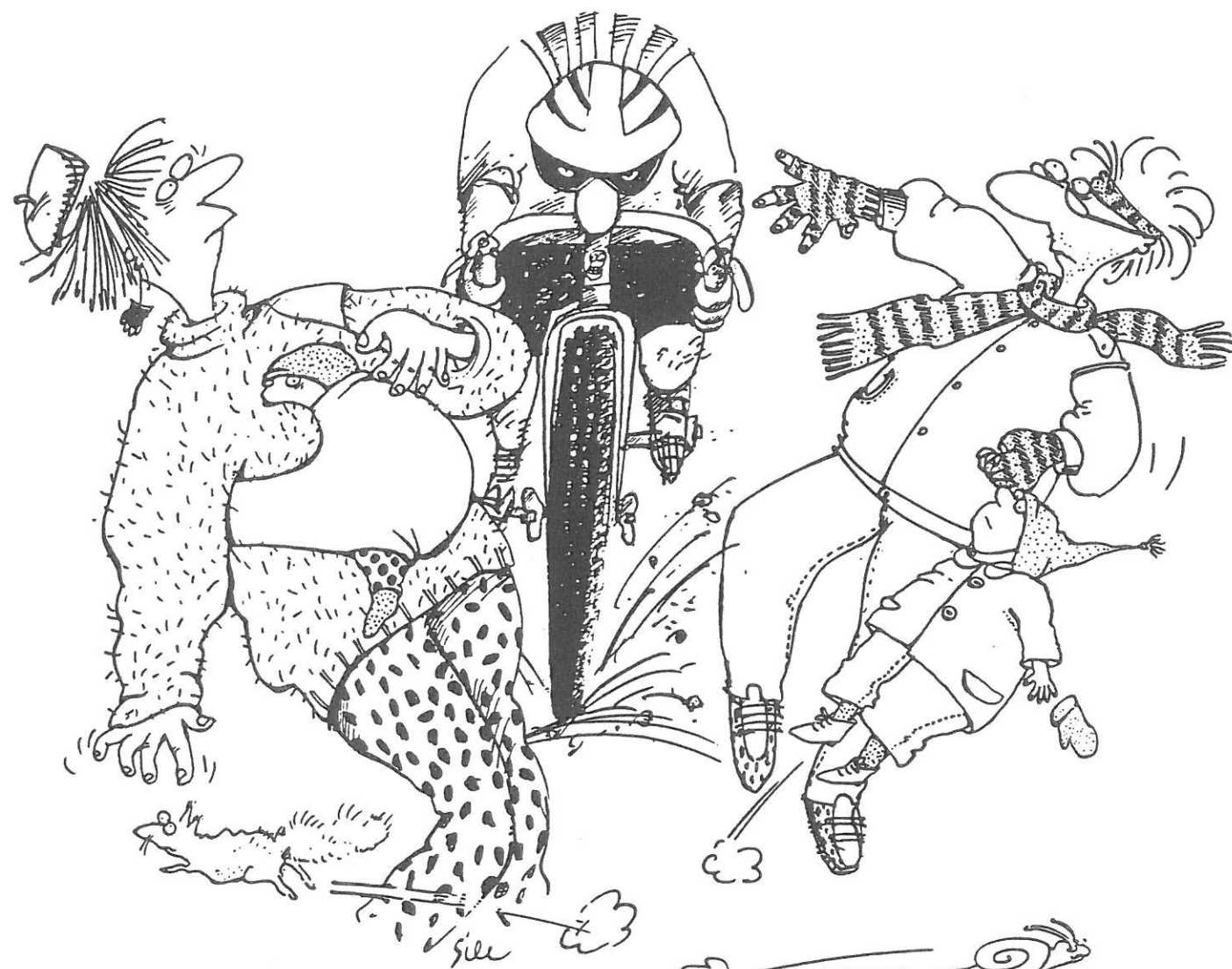
Es würde uns freuen, diesen Auftrag für Sie ausführen zu dürfen.

Wir versichern Ihnen eine prompte und fachgemässe Ausführung.

Mit freundlichen Grüssen

SOMMERHALDER THUN AG

von Oetinger
H. von Oetinger



FUSSWEG BEDEUTET NICHT
FUSS WEG!



RECHT DES STÄRKEREN - EIN SCHWACHES ARGUMENT !

In diesem Kapitel werden anhand der Ueberbauungsvorschriften die verschiedenen Inhalte der Uferschutzplanung erläutert. Der Aufbau der Vorschriften und damit auch der Inhalt der Planung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben See- und Flussumfergesetz (SFG) und den Richtlinien zum SFG der Kantonalen Baudirektion.

- Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Uferschutzplanung deckt sich mit demjenigen des Kantonalen Naturschutzgebietes 'Aarelandschaft Thun-Bern' (RRB vom 30. März 1977).

- Hochwasserschutz

Als oberstes Ziel gilt nach wie vor: Der Hochwasserschutz muss sichergestellt sein. In den vergangenen Jahren fand unter den Wasserbauachleuten bezüglich Uferverbauungen eine Neuorientierung statt. In gewissen Bereichen erlebte der Lebendverbau eine Renaissance. Auch der Allmendinger Aareuferabschnitt soll von diesen Erfahrungen profitieren. Die Uferschutzplanung schafft die rechtliche Voraussetzung zum vermehrten Einsatz von Lebendverbau. Im Rahmen des jährlichen Unterhaltes wird geprüft, wo welche Verbauungsart eingesetzt werden kann.

- Uferschutzzone

Gestützt auf die Uferschutzplanung sind gegenüber den heute gültigen Bewirtschaftungsverträgen keine Änderungen vorgesehen.

- Uferweg

Im Zusammenhang mit der Auenrevitalisierung der Märchligenau wird der Uferweg verlegt. Neu soll er entlang des Hangfusses geführt werden. Durch diese Umlegung kann die Au in gewissem Sinne besser vor den Uferwegbenützern 'geschützt' werden. Der gesamte Bereich Aare-Hangfuss bleibt relativ störungsfrei.

Ansonst soll der Uferweg in seinem heutigen Zustand erhalten bleiben.

- Realisierungsmassnahmen

Die Realisierungsmassnahmen sind im 1. Teil des vorliegenden Berichtes detailliert beschrieben.

BEWIRTSCHAFTUNGSVERTRAG

Zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch das

NATURSCHUTZINSPEKTORAT

und

«Name» «Vorname»,
«Strasse»,
«PLZ Ort»

als Bewirtschafter wird,

zur Erhaltung des Naturschutzgebietes
gem. dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli
1966 (Art 13 und 18c), der Bundesverordnung über den Natur- und
Heimatschutz (Art. 17), der Stoffverordnung vom 9.Juni 1986
(Anhang 4.3, 4.5) und als Ergänzung zum RRB Nr. vom
nachstehender Vertrag abgeschlossen:

Art. 1 Zweck und Vertragsgegenstand

er Vertrag regelt die sachgerechte Bewirtschaftung folgender
Parzellen:

Parz. Nr.	Gemeinde	Fläche (a)	Grundeigentümer
«PNr1»			«Fla1»
«PNr2»			«Fla2»
«PNr3»			«Fla3»
«PNr4»			«Fla4»
«PNr5»			«Fla5»

Total Fläche: «Flatot»

Der Kanton Bern bezahlt dem Bewirtschafter einen allfälligen
Abgeltungsbetrag.

Art. 2 Grundsätze der Bewirtschaftung

Grundsätzlich darf die Bewirtschaftung den charakteristischen
Pflanzenbestand weder durch Düngung (inkl. Klärschlamm), Pflan-
zenbehandlungsmittel noch durch andere Massnahmen beeinträchti-
gen. Ein später Schnittermin vergrössert die Artenvielfalt und
ist deshalb notwendig. Die Arbeiten zur Unkrautbekämpfung kann
nur auf mechanische Weise erfolgen. Die detaillierte Bewirt-
schaftung der oben erwähnten Parzellen ist in diesem Vertrag

geregelt. Abweichende Massnahmen dürfen nur mit Zustimmung des
Naturschutzinspektorates durchgeführt werden.

Art. 3 Ansätze für die Abgeltung

In Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen der landw. Schulen
werden die zu entrichtenden Abgeltungsbeträge festgesetzt und in
diesem Vertrag festgehalten (Grundlage: Minderertrag (Deckungs-
beitrag); Mehraufwand; bes. Leistungen).

3.1 Abstufung der Abgeltungsbeträge:

Parz. Name Parz. Nr.	Fläche (a)	Abgeltung (Fr. pro a)	Total Fr. (pro Fläche)
----------------------	------------	--------------------------	---------------------------

Ausbezahlter Abgeltungsbetrag

=====

Art. 4 Auszahlungsverfahren

Im Herbst wird dem Bewirtschafter eine Liste mit den beitrags-
berechtigten Parzellen und deren Flächen zugestellt. Der
Bewirtschafter muss die Liste kontrollieren, die Einhaltung, der
im Vertrag aufgeführten Bedingungen mit seiner Unterschrift be-
stätigen und allfällige Änderungen für das folgende Jahr, ins-
besondere Wechsel des Bewirtschafters oder Aufgabe der Bewirt-
schaftung, dem Naturschutzinspektorat melden. Die Liste ist bis
zum 30. Oktober an das Naturschutzinspektorat zu senden. Die
Auszahlung der Beiträge erfolgt bis Ende Jahr.

Art. 5 Kontrolle

Die Kontrolle der Bewirtschaftungsbestimmungen dieses Vertrages
erfolgt durch den Wildhüter und durch die vom Naturschutzinspek-
torat bezeichneten Personen.

Art. 6 Bewirtschaftungsbedingungen

- 6.1 Auf der ganzen Fläche sind sämtliche Vorkehren, die
dem Schutzbeschluss und diesem Vertrag zuwider-
laufen, untersagt, nämlich:
- a) Das Ausbringen von Hof- und Handelsdünger,
Bodenverbesserungsmittel, Klärschlamm, Kompost;
 - b) Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - c) Das Umbrechen (Pflügen).

6.2	Vorbehalten bleiben:	6.6	Vorbehalten bleiben:
a)	Die Mähnutzung: 1. Schnitt nicht vor dem 2. Schnitt nicht vor dem	a)	Die mechanische Unkrautbekämpfung von Blacken und Disteln.
b)	Das Mähgut ist abzuführen und in der Tierproduktion zu verwenden	6.7	Andere Schnittzeitpunkte wählen oder die Bewirtschaftungsweise ändern, bedarf ausdrücklich einer Bewilligung des Naturschutzinspektors.
c)	Die Düngung mit Hofdünger, ausschliesslich Mist: Eine einmalige Mistgabe im Frühjahr von dt/ha und Jahr.	6.8	Die unter Art. 6 aufgeführten Bewirtschaftungsbedingungen gelten für die im Vertrag aufgeführten Parzellen und deren Flächen.
6.3	Grünlandstreifen (Pufferzone)	Art. 7	Weitergabe an Dritte
Der Grünlandstreifen hat eine Breite von Meter aufzuweisen (gemessen vom schützenswerten Objekt). In dieser Zone sind sämtliche Vorkehren, die dem Schutzabschluss und diesem Vertrag zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:		Dem Bewirtschafter ist es nicht gestattet, die Parzelle oder Teile davon an Dritte zur Bewirtschaftung in Auftrag zu geben oder zu verpachten.	
a)	Das Ausbringen von Hof- und Handelsdünger, Bodenverbesserungsmittel, Klärschlamm, Kompost;	Art. 8	Dauer
b)	Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln;	Der Vertrag wird für die Dauer von Jahren abgeschlossen. Wird drei Monate vor Vertragsende von keiner Partei gekündigt, gilt er als erneuert für eine weitere Dauer von Jahren.	
c)	Die Zone umzubrechen (pflügen).	Art. 9	Vertragsauflösung
6.4	Vorbehalten bleiben:	Werden die obgenannten Flächen nicht vertragsgemäss bewirtschaftet, die Meldepflicht vernachlässigt, die Bewirtschaftung aufgegeben, so gilt der Vertrag als aufgelöst. Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden, müssen zurückerstattet werden. Aendern die Gesetzesgrundlagen betreffend dieses Vertrages oder die Bestimmungen der Bewirtschaftungsbeiträge, so ist der Vertrag unmittelbar anzupassen.	
a)	Die Mähnutzung 1. Schnitt nicht vor dem 2. Schnitt nicht vor dem	Art. 10	Inkrafttreten
Das Mähgut ist abzuführen und in der Tierproduktion zu verwenden		Dieser Vertrag ist rechtsverbindlich, sobald er von den Vertragsparteien unterzeichnet ist.	
b)	Die Weidenutzung 1. Weidegang nicht vor dem	Art. 11	Besondere Bestimmungen
6.5	Ackerrandstreifen	Bern / , den	
Der Ackerrandstreifen hat eine Breite von Metern aufzuweisen. Dieser Streifen ist eine in extensiver Form angebaute Ackerkultur (offene Ackerfläche). In dieser Zone sind sämtliche Vorkehren, die dem Schutzabschluss und diesem Vertrag zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:		NATURSCHUTZINSPEKTORAT	
a)	Das Ausbringen von Hof- und Handelsdünger, Bodenverbesserungsmittel, Klärschlamm, Kompost;	DER BEWIRTSCHAFTER	
b)	Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.		
		Beilagen: - Plan 1:	

Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Die Aarelandschaft von der Verbindungsstrasse Uetendorf-Heimberg an abwärts bis auf die Höhe des Eichholzes (Gemeinde Köniz) und des Auslaufes der Elfenaugiesse in die Aare wird als Naturschutzgebiet endgültig unter den Schutz des Staates gestellt. Die beiden bestehenden Naturschutzgebiete Selhofenzopfen (Gemeinde Kehrsatz) und Elfenau (Gemeinde Bern) bleiben unverändert.
2. Das Schutzgebiet umfasst die Aare mit den anstossenden Wäldern, Giessen, Teichen, Sümpfen, Riedwiesen und andern Gebieten mit natürlicher Vegetation sowie Kulturland, dessen unveränderte Erhaltung im Interesse des natürlichen Landschaftsbildes liegt.
Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Plan 1:10'000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Ein Exemplar dieses Plans liegt zu jedermanns Einsicht auf in den Gemeindeschreibereien von Uetendorf, Uttigen, Jaberg, Kirchdorf, Gerzensee, Belpberg, Belp, Kehrsatz, Köniz, Heimberg, Kiesen, Oberwichtlach, Niederwichtlach, Münsingen, Rubigen, Muri, in der Stadtkanzlei Bern sowie in den Regierungsstatthalterämtern von Thun, Seftigen, Konolfingen und Bern.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind, vorbehältlich der unter Ziffern 5 und 6 erwähnten Ausnahmen, untersagt:
 - a) Veränderungen jeder Art am bisherigen Zustand, insbesondere die Errichtung von Bauten, Werken und Anlagen;
 - b) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - c) jede Beeinträchtigung und Störung der Tierwelt sowie das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
 - d) jede Schädigung der Pflanzenwelt, unter anderem durch Anzünden von Feuern in der Nähe von Bäumen, Gebüsch und Schilf;
 - e) das Fahren mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern, das Abstellen von Motorfahrzeugen und Wohnwagen, das Campieren, das Aufstellen von Zelten und Unterständen aller Art;

- f) das Befahren der Giessen und Teiche mit Wasserfahrzeugen aller Art - einschliesslich Luftmatratzen - durch Unberechtigte;
 - g) die Ruhestörung durch Lärm und lautstarkes Inbetriebsetzen von Radio- und Musikapparaten.
4. In der Kleinhöchstettenau sowie an den Baggerseen von Hunzigen und Münsingen sind zusätzlich untersagt:
- a) Das Eindringen in die Schilf- und Riedzonen, Auwälder und Wasserläufe durch Unberechtigte;
 - b) das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen;
 - c) das Laufenlassen von Hunden.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) Das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken im landwirtschaftlich genutzten Kulturland, die der Landwirtschaft dienen und dem Landschaftsbild angepasst sind, wobei ausser den sonst nötigen Bewilligungen die Zustimmung der Forstdirektion erforderlich ist;
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, wobei der Charakter der Uferwälder beizubehalten ist;
 - c) die Schilf- und Streuenutzung in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März;
 - d) der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Wegen, das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den besonders bezeichneten Parkplätzen sowie die Schifffahrt auf der Aare nach den gesetzlichen Vorschriften;
 - e) die nötigen Ufersicherungen unter möglicher Anwendung naturnaher Verbauungsarten;
 - f) die Benutzung und der Unterhalt der bestehenden Anlagen aller Art.
6. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

- 7. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei sowie für den Pflanzenschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8. Die Aufsicht über das Schutzgebiet und seine Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.
- 9. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Forstdirektion die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Forstdirektion befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchzuführen zu lassen.
- 10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Durch den vorliegenden Beschluss wird die Verordnung des Regierungsrates über den Schutz der Aarelandschaft Thun-Bern vom 21. Januar 1964 aufgehoben und ersetzt.
12. Der vorliegende Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Amtsanzeigern von Thun, Seftigen und Konolfingen, im Anzeiger für die Landgemeinden des Amtes Bern sowie im Anzeiger der Stadt Bern zu veröffentlichen. Es tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 30. März 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Martignoni
Der Staatsschreiber: Josi

**Bundesgesetz
über den Schutz der Gewässer
(Gewässerschutzgesetz, GSchG)**

vom 24. Januar 1991

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es dient insbesondere:

- a. Der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b. der Sicherstellung und häuslicher Nutzung des Trink- und Brauchwassers;
- c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d. der Erhaltung von Fischgewässern;
- e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f. der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g. der Benützung zur Erholung;
- h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle ober- und unterirdischen Gewässer.

Art. 6 Grundsatz

- ¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
- ² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 37 Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern

- ¹ Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn:
 - a. der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (Art. 5 Abs. 1bis des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei);
 - b. es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist;
 - c. dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann.

- ² Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass:
- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
 - b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben;
 - c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.
- ³ In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen.
- ⁴ Für die Schaffung künstlicher Fliessgewässer gilt Absatz 2 sinngemäss.

Art. 38 Ueberdecken oder Eindolen von Fliessgewässern

- ¹ Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden.
- ² Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für
- a. Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
 - b. Verkehrsübergänge;
 - c. Uebergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
 - d. kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
 - e. den Ersatz bestehender Eindolungen und Ueberdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.